



## Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 19.08.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

**Postulat Andreas Brunner, SVP; Übertritt in die 5. Klasse; Behandlung**

LNR 7721

**BNR 58**

**Zuständig für das Geschäft:** Patrick Imhof, Departementsvorsteher Bildung

**Ansprechpartner Verwaltung:** Michael Reber, Leiter Bildung

### Bericht

An der GGR-Sitzung vom 3. Juni 2021 wurde das Postulat «Übertritt in die 5. Klasse» von Andreas Brunner, SVP, mit dem folgenden Wortlaut eingereicht:

#### Übertritt in die 5. Klasse

In Münchenbuchsee werden seit Jahren, beim Übertritt in die 5. Klasse, alle betroffenen Schülerinnen und Schüler neu durchmischt.

Ein Hauptgrund dabei spielte die Klassenanzahl. Bis Schuljahr 2019/2020 gab es 5 4. Klassen und 4 5. Klassen. Seit Schuljahr 2020/2021 gibt es aber jeweils 5 Klassen.

Gemäss "Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten", werden verschiedene Gründe zur Einteilung in eine Klasse geregelt, nicht aber eine allgemeine Neudurchmischung beim Übertritt in die 5. Klasse.

Ich bitte den Gemeinderat zu prüfen ob diese Neudurchmischung beim Übertritt in die 5. Klasse weiterhin so gehandhabt werden muss.

Besten Dank für die Prüfung.  
Andreas Brunner  
SVP Fraktion

#### Antwort des Gemeinderates

Für die Einteilung der Schüler:innen auf die Kindergärten und Schulhäuser sind die Schulleitungen zuständig. Die Einteilung von Schüler:innen ist ein Thema, welches für alle beteiligten Personen intensiv und emotional sein kann. Es ist auch für die Schulleitungen ein herausforderndes Thema, da sie verschiedenste Faktoren zu berücksichtigen haben. Bedürfnisse der Schüler:innen, Wünsche der Eltern, pädagogische Überlegungen und auch die Verfügbarkeit des Schulraums müssen dabei einbezogen werden. Darum sind die Grundsätze der Einteilung in der vom Postulanten genannten Verordnung festgelegt worden.

In der Art. 2 Abs. 1 wird übergeordnet die Klasseneinteilung unter dem Aspekt einer möglichst grossen Ausgeglichenheit bezüglich der sozialen Struktur der einzelnen Klassen festgehalten. Diesem Grundsatz folgen die weiteren Kriterien in Abs. 2., welcher festhält, dass die Schulleitungen nach Möglichkeit insbesondere folgenden Kriterien Rechnung zu tragen haben:

- kurze Kindergarten- und Schulwege
- ausgeglichene Klassengrößen
- Anzahl Kinder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund
- Anzahl fremdsprachige Kinder
- Anzahl Kinder mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf
- ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter
- im Kindergarten: Verhältnis des 1. zum 2. Kindergartenjahr
- in Mehrjahrgangsklassen: Verhältnis der Schuljahrgänge.

Wobei explizit darauf hingewiesen wird, dass die Reihenfolge der Aufzählung keine Gewichtung ausdrücke. Je nach Alter können unterschiedliche Kriterien stärker zur Anwendung kommen, beispielsweise betreffend Schulweg. Hier kann nicht allen Kindern ein beliebig langer Schulweg zugemutet werden – deshalb gilt der Grundsatz, dass je kleiner Kinder sind, desto kürzer ist der Schulweg.

Es können auch situative Gründe die Einteilung beeinflussen, beispielsweise bei dysfunktionalen Klassenverhältnissen. Eine solche Situation kann auch bei sorgfältiger Einteilung immer wieder vorkommen. Fakt ist, dass mit zunehmendem Alter die Autonomie der Kinder wächst und eher solche Situationen vorkommen können. Die derzeitige Klassenstruktur ermöglicht in den 1.-6. Klassen eine gleiche Anzahl Klassen – dies war, wie korrekt in dem Postulat angemerkt, in der Vergangenheit nicht so, da es zwischen der 4. und der 5. Klasse zu einer Reduktion der Klassen kam, was eine Neuaufteilung der Klassen bei diesem Wechsel vonnöten machte.

Die 5. und 6. Klasse sind für den Wechsel in die 7. Klasse sehr relevante Schuljahre, weshalb in diesem Alter auch die weiteren Kriterien der sozialen Ausgeglichenheit entscheidender werden. Da Schüler:innen im Alter ab der 5. Klasse längere Schulwege zugemutet werden können, wird dieses Alter von der Schule Münchenbuchsee als sinnvolles Alter für einen stärkeren Ausgleich betrachtet.

Daraus abzuleiten, dass eigentlich jedes Jahr die Klassen neu gemischt werden müssen, wäre falsch. Da wie bereits gesagt in jüngeren Jahren die Beschulung quartiernäher sein sollte und auch eine gewisse Stabilität gewährleistet werden soll.

Im Rahmen der Schulraumplanung wurde diskutiert, in wenigen Jahren, wenn wie prognostiziert durchgängig 6-reihig geführte Jahrgänge beschult werden, diese in den Schulhäusern der Primarstufe möglichst durchgängig von der 1.-6. Klasse angeboten werden sollen, was heute nicht der Fall ist (die Schulhäuser unterscheiden sich vom Angebot der Klassen. Z.B. Paul Klee nur bis 4. Klasse).

Dabei wird durch die Schulleitung im Auftrag der Bildungskommission eine Überprüfung der bisherigen Praxis vorzunehmen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Schulleitung der Kommunikation gegenüber den Eltern besondere Beachtung schenken, damit alle Eltern informiert sind.

## Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

## Finanzkommission

--

## Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
X	Bildungskommission (BIKO)	30.06.2021	--
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 25
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		GO GGR	Art. 27

## Antrag

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

## Beschluss

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

## Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)

## Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 27. September 2021, in Kraft.

Münchenbuchsee, 20. August 2021

### GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart